



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München



Ihre Nachricht

Unser Zeichen
45a-G8734.8-2019/10-86

Telefon +49 89 9214-00

München
22.12.2021

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Paul Knoblach, Rosi Steinberger
(Bündnis 90/Die Grünen) vom 29.11.2021, betreffend
Stand der Ausarbeitung der Tierschutzleitlinie für die Mastrinderhaltung

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

1

*A. An welchen Stellen der Rinderhaltung sieht die Staatsregierung aus Sicht
des Tierschutzes besonderen Handlungsbedarf?*

*B. Was werden die Kernelemente der Tierschutzleitlinie für die Mastrinderhal-
tung sein?*

Die Fragen 1 A. und 1. B. werden gemeinsam beantwortet.

Die allgemeinen Vorschriften des Tierschutzrechts gelten uneingeschränkt. In
der Rinderhaltung bestehen auf nationaler Ebene jedoch noch keine konkre-
ten Vorschriften oder ersatzweise entsprechende Leitlinien zum Tierschutz.

Für den Vollzug wird in diesen Bereichen auf Vorschriften des Europarats und fachliche Gutachten zurückgegriffen. Mit dem Ziel einer Verbesserung des Tierschutzes wird derzeit auf Basis der niedersächsischen „Tierschutzleitlinie für die Mastrinderhaltung“ (www.laves.niedersachsen.de) eine bayerische Leitlinie zur Haltung von Rindern ab 7 Monaten zur Mast in Ställen erarbeitet, die auch die Haltung von Mutterkühen umfasst.

2

A. Auf welchem Stand befindet sich die Ausarbeitung der Tierschutzleitlinie für die Mastrinderhaltung?

B. Bis wann wird die Leitlinie veröffentlicht werden?

Die Fragen 2. A. und 2. B. werden gemeinsam beantwortet.

Die Ausarbeitung der bayerischen Tierschutzleitlinie für die Mastrinderhaltung ist relativ weit gediehen. Es gibt allerdings noch einzelne Punkte, zu denen eine finale Abstimmung aussteht. Bis wann eine Veröffentlichung möglich ist, kann in der derzeitigen Situation und aufgrund der offenen Diskussionen nicht belastbar abgeschätzt werden.

C. Plant die Staatsregierung Tierschutzleitlinien für die Milchkuhhaltung vorzulegen (bitte begründen)?

Der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung sieht vor, dass bestehende Lücken in der Nutztier-Haltungsverordnung geschlossen werden sollen, wobei die Anbindehaltung explizit genannt ist. Daher ist geplant, von Seiten der Staatsregierung zunächst abzuwarten, ob für die Milchkuhhaltung nationale Rechtsvorgaben vorbereitet werden.

3

*A. Vertreter*innen welcher Verbände sind an der Ausarbeitung der Tierschutzleitlinie für die Mastrinderhaltung beteiligt (gewesen)?*

In der Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung der bayerischen Tierschutzleitlinie für die Mastrinderhaltung sind folgende Behörden und Organisationen neben dem StMUV und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten regulär vertreten: die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, das Bayerische Landesamt für

Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, der Bayerische Bauernverband, der Fleischrinderverband Bayern, die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, die Landesvereinigung für den ökologischen Landbau in Bayern sowie das Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern (LKV). Gäste mit besonderer Expertise können beteiligt werden.

B. Sind Tierschutzorganisationen an der Ausarbeitung beteiligt?

C. Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 3. B. und 3. C. werden gemeinsam beantwortet.

Aufgabe der Arbeitsgruppe ist die Anpassung der niedersächsischen Vorlage an die deutlich von Niedersachsen abweichenden betrieblichen Strukturen in Bayern. Die Beteiligung von Tierschutzverbänden war bei der Erstellung der niedersächsischen Leitlinie gegeben und wird für die Anpassung im Hinblick auf strukturelle praktische Gegebenheiten nicht gesehen.

4

A. Welche Anforderungen an die Sachkunde der Personen, welche einen Tierbestand betreuen, sollen in der Leitlinie festgelegt werden?

Zur Sachkunde vgl. die niedersächsische „Tierschutzleitlinie für die Mastrinderhaltung“. Weiteren Diskussionsständen kann nicht vorgegriffen werden.

*B. Wie soll die Leitlinie rinderhaltenden Landwirt*innen zur Verfügung gestellt werden?*

Die Leitlinie soll über die Ministerien, die Verwaltung, die Verbände sowie weitere etablierte Multiplikatorensysteme den Rinderhaltenden vorzugsweise online bzw. als Download zur Verfügung gestellt werden.

C. Wie soll eine möglichst umfangreiche Umsetzung der Leitlinie an rinderhaltenden Betrieben erreicht werden?

Die bayerische Tierschutzleitlinie für die Mastrinderhaltung stellt die fachliche Auslegung von § 2 Tierschutzgesetz dar und wird Vollzugsgrundlage sein (vgl. gemeinsame Antwort 1. A. und 1. B.). In bestimmten Bereichen werden Übergangszeiträume eingeräumt werden, um den Rinderhaltenden die Möglichkeit zur Umsetzung

zu geben. Nach Ablauf dieser Zeiträume ist die Nichtumsetzung grundsätzlich einem Verstoß gegen das Tierschutzrecht gleichzusetzen. Die Leitlinie wird darüber hinaus auch Empfehlungen enthalten, deren Umsetzung der betriebsindividuellen Entscheidung obliegt. Um eine möglichst breite Umsetzung zu erreichen, ist die landwirtschaftliche Fachberatung einbezogen.

5

A. Auf welchem Stand befindet sich nach dem Wissen der Staatsregierung die Einführung tierschutzfachlicher Leitlinien für Mastputen und Gänse?

Zur Haltung von Mastputen liegen seit 2013 die Bundeseinheitlichen Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen des BMEL mit dem Verband Deutscher Putenerzeuger vor, welche auch in Bayern übernommen wurden. Für Gänse liegen seit 1999 die Empfehlungen in Bezug auf Hausgänse des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (Europaratsempfehlungen) vor.

BMEL hat gemäß der Protokollerklärung der Bundesregierung zur Siebten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TOP 76) anlässlich der 992. Sitzung des Bundesrates am Freitag, dem 3. Juli 2020, Gespräche mit den Ländern zu Regelungen in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zu Puten aufgenommen. Die Staatsregierung hat keine Kenntnisse darüber, ob dieses Vorhaben von der neuen Bundesregierung weitergeführt werden wird.

B. Welche Schlüsse zieht die Staatsregierung aus dem „Abschlussbericht Tiergesundheit, Hygiene und Biosicherheit in deutschen Milchkuhbetrieben – eine Prävalenzstudie (PraeRi)“, welcher ein detailliertes Bild des Ist-Zustandes der bayerischen Rinderhaltung gibt?

Der zitierte Abschlussbericht ist im Internet u. a. über die Website der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung verfügbar. Er ist im Kontext mit den mitveröffentlichten Zusatzdokumenten zu lesen (ein entsprechender Verweis ist dem Abschlussbericht vorangestellt), um Fehlinterpretationen zu vermeiden. Dabei wird besonders auf die Datenbasis verwiesen. Dessen ungeachtet sind die grundlegenden Probleme der verschiedenen Formen der Rinderhaltung – einschließlich der im zitierten Ab-

schlussbericht behandelten Milchkuhhaltung – bekannt. Bayern mit seinen im Bundesvergleich kleinteiligen Strukturen verfügt zudem über eine besondere Vielfalt an Rinderhaltungen bzw. dort ausgeübten Haltungs- und Managementformen. Diese Vielfalt setzt sich auch im Hinblick auf die Genetik der genutzten Tiere fort. Insgesamt muss festgestellt werden, dass nicht alle Problemstellungen bestimmter Sparten der Rinderhaltung in den jeweiligen Betrieben bzw. der jeweiligen Betriebsführung gründen. Dessen ungeachtet nimmt das StMUV den Bericht sehr ernst und hat u.a. Vorträge zu den Studieninhalten für Bedienstete der Veterinär- und Landwirtschaftsverwaltung veranlasst.

6

A. Wie oft wurde von zuständigen Behörden eine Ausnahmegenehmigung zum Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monate alten männlichen Kälbern mittels elastischer Ringe erteilt (bitte aufschlüsseln nach Landkreisen)?

Die gewünschte Information liegt nicht zentral vor. Auf Abfrage wurden durch die Regierungen für den Zeitraum vom 01.01.2020 – 31.12.2020 und vom 01.01.2021 – 30.11.2021 folgende Zahlen zu Ausnahmegenehmigungen mitgeteilt:

Regierungsbezirk	Ausnahmegenehmigungen	
	01.01.2020 – 31.12.2020	01.01.2021 – 30.11.2021
Oberbayern	18	11
Niederbayern	21	5
Oberpfalz	0	0
Oberfranken	0	0
Mittelfranken	0	0
Unterfranken	0	0
Schwaben	10	5
Eine Aufschlüsselung der Genehmigungen nach Landkreisen ist wegen potentieller Identifizierbarkeit der betreffenden Betriebe unterblieben.		

Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen durch die zuständige Vor-Ort-Behörde zum Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monate alten männlichen Kälbern ist restriktiv zu handhaben und jeweils zu befristen. Dies ist

seit mehr als 10 Jahren die Haltung des StMUV und wird auch entsprechend vertreten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thorsten Glauber, MdL
Staatsminister